

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 19 / 2010
vom 07. Juni 2010

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	2
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Evaluationssatzung der Universität Mannheim	7
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre	9
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Master in Management	19
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	25
2. Satzung zur Änderung des fachspezifischen Teils „Volkswirtschaftslehre (Beifach)“ der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim	33
9. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der Universität Mannheim	37
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim	86
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim	89
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim	92

Evaluationssatzung der Universität Mannheim

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Mai 2010 die nachfolgende Evaluationssatzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Mit dieser Evaluationssatzung werden Evaluationen gemäß § 5 LHG für die Universität Mannheim geregelt.
- (2) Aufgrund dieser Satzung können die für die Evaluationen erforderlichen Erhebungen und Datenverarbeitungen vorgenommen werden.
- (3) Sämtliche Evaluationsmaßnahmen sind darauf gerichtet, den Evaluationsstandards ‚Nützlichkeit‘, ‚Durchführbarkeit‘, ‚Korrektheit‘ und ‚Genauigkeit‘ zu genügen. Insgesamt wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit verfahren.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Evaluationen

- (1) Die Universität führt Evaluationen durch in den Bereichen Forschung, Studium und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das Evaluationssystem umfasst Eigen- und Fremdevaluationen.
- (2) Die Evaluationen dienen der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Verbesserung der von der Universität Mannheim bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben realisierten Güte von Ressourcen, Prozessen, Produkten und Ergebnissen.
- (3) Die Evaluationsergebnisse werden verwendet zur Vorbereitung von Entscheidungen der hochschulinternen Organe und Gremien, zur Erfüllung der Berichtspflicht der Universität gemäß § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 9 LHG sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das Rektorat legt die konzeptuellen Eckpunkte des hochschulweiten Evaluationssystems fest.
- (2) Fakultäten, Abteilungen und zentrale Einrichtungen haben die Möglichkeit, speziell auf ihre Informationsbedarfe zugeschnittene Instrumente einzusetzen, soweit diese den Bestimmungen des Datenschutzes und dieser Satzung entsprechen.
- (3) Für die Durchführung der Evaluationen ist gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 LHG der Fakultätsvorstand zuständig.

§ 4 Erhebung der Daten

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität sind verpflichtet, zur Erfüllung der Universitätsaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken.
- (2) Personbezogene Daten dürfen nur erhoben und weiterverarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist. Im Zusammenhang mit der Evaluation von Studium und Lehre sind dies insbesondere Name, Vorname und Titel der Lehrperson sowie die Bezeichnung der Lehrveranstaltung. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten einzuholen.
- (3) Die von der Universität mit einer Fremdevaluation beauftragten Gutachter haben die Möglichkeit, zur Erfüllung ihres Auftrags eigene Datenerhebungen durchzuführen. Für diese Erhebungen gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung in gleicher Weise.

§ 5 Verarbeitung der Daten

- (1) Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist auf den vorab festgelegten Zweck der Evaluation beschränkt.
- (2) Darüber hinaus ist es zulässig, die Daten zur Weiterentwicklung des Evaluationsinstruments und zu Forschungszwecken zu nutzen.
- (3) Die Universität ist befugt, die im Rahmen der Eigenevaluationen erhobenen Daten in anonymisierter Form an die von ihr mit der Fremdevaluation beauftragten Gutachter weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des von der zuständigen Stelle der Universität Mannheim erteilten Auftrags zur Fremdevaluation. Eine Weitergabe der Daten durch die mit der Fremdevaluation befassten Gutachter oder die beauftragte Stelle an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Information über die Ergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der Evaluationen im Bereich Lehre werden vom Fakultätsvorstand den an der Fakultät Lehrenden zugeleitet. Die Lehrenden erhalten jeweils sämtliche Ergebnisse zu ihren Lehrveranstaltungen, für die mindestens 5 ausgefüllte Fragebögen vorliegen. Werden handschriftliche Äußerungen in Freitextfeldern erwartet, dann ist an den betreffenden Stellen auf die Freiwilligkeit der Angaben jeweils in geeigneter Form hinzuweisen.
- (2) Der Fakultätsrat erhält die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen aller Lehrveranstaltungen der betreffenden Fakultät in anonymisierter Form und berät über die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen. Auf Anfrage sind die Evaluationsergebnisse und die Ergebnisse der Beratung dem Rektorat zur Verfügung zu stellen.
- (3) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 informiert das Rektorat über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen in den Bereichen Forschung, Studium und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht, Löschung der Daten


- (1) Die bei den Evaluationen mit operativen Aufgaben betrauten Beschäftigten der Universität Mannheim sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) In Papierform vorliegende Erhebungsinstrumente, die personbezogene Daten enthalten, sind nach der Prüfung auf Erfassungsfehler zu vernichten.
- (3) Elektronisch gespeicherte Daten sind ohne Verzug zu löschen, wenn sie zur Erfüllung des in § 2 genannten Evaluationszwecks nicht mehr benötigt werden. Hiervon unberührt ist § 5 Abs. 2.
- (4) Den Lehrenden kann die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre individuellen Evaluationsergebnisse zu archivieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 28. Mai 2010


Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 26.05.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

01. Juni 2010

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium umfasst Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten (Leistungspunkte).“

§ 2

§ 4 Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Entgegennahme der Prüfungsanmeldung bzw. Pflichtanmeldung der Kandidaten;“

§ 3

Die Überschrift des § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfer und Prüfungen“

§ 4

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer befugt.“

§ 5

In § 5 werden nach Absatz 2 folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes die Prüfungsbefugnis nach Abs. 2 übertragen werden.“

„(4) Die Ausgabe der Themen von Bachelor Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugte nach Abs. 1 vornehmen.“

Absätze 3 bis 8 alter Fassung werden Absätze 5 bis 10 neuer Fassung.

§ 6

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bachelor Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Bachelor Abschlussarbeit sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut

2,0 = gut

3,0 = befriedigend

4,0 = ausreichend

5,0 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

§ 7

§ 6 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala nach folgenden Bestimmungen ausgewiesen:

A = die besten 10% der erfolgreichen Studierenden der zugrunde zu legenden Abschlussjahrgänge;

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%.“

§ 8

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bachelorprüfung umfasst eine Studienzeit von sechs Semestern. Ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Studierende kann in bestimmten Härtefällen einen Antrag zur Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss stellen.“

§ 9

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kandidaten sind verpflichtet die Bachelorprüfungen gemäß Semesterübersicht (Anlage 2) anzumelden. Die Anmeldung kann entweder zum ersten oder zum zweiten Prüfungstermin erfolgen. Kandidaten, die sich weder zum ersten, noch zum zweiten Prüfungstermin angemeldet haben, werden durch das Studienbüro zum ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet. Die Bachelor Abschlussarbeit gemäß § 11 Abs. 1 ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Eine Anmeldung erfolgt zentral durch den zugewiesenen Lehrstuhl zum jeweils festgelegten Zeitpunkt im sechsten Fachsemester.“

§ 10

§ 11 Absatz 1 Nr. 1 und 6 werden wie folgt gefasst:

„1. Modul „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ (17 LP)

6. Modul „Information Systems“ (12 LP).“

§ 11

§ 11 Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 alte Fassung wird zu Absatz 3 neuer Fassung.

§ 12

§ 11 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) Hat ein Kandidat beim ersten Prüfungstermin die Note „nicht ausreichend“ erzielt, so wird er zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters pflichtangemeldet. Wurde eine Prüfung im zweiten Prüfungstermin mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist der Kandidat verpflichtet die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin anzumelden, d.h. zum ersten Prüfungstermin im entsprechenden folgenden Semester, in dem diese Prüfung laut Anlage 2 in der Regel angeboten wird. Dies gilt nur, sofern laut Absatz 3 noch Prüfungsversuche bestehen.“

§ 13

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.“

§ 14

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.“

Absätze 6, 7 und 8 alter Fassung werden Absätze 7, 8 und 9 neuer Fassung.

§ 15

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.“

Artikel 2

Nach §.18 der Prüfungsordnung werden folgende Anlagen 1 und 2 neu angefügt:

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Modul „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
CC 301	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	6
CC 302	Finanzmathematik	3
CC 303	Quantitative Methoden ¹	3
	Analysis ²	5

2. Modul „Schlüsselqualifikationen“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
CC 305	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
	Juristisches Denken	4

3. Modul „Volkswirtschaftslehre und Statistik“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
	Grundlagen der Statistik	8
	Mikroökonomik A	8

4. Modul „Management“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
MAN 301	Strategic and International Management ³	6
MAN 401	Organization and Human Resources Management ⁴	6

¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Lineare Algebra“

² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“

³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“

⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“

5. Modul „Marketing“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
MKT 301	Designing the Marketing Mix ⁵	6
MKT 401	Strategic Marketing and Marketing in Specific Industry Contexts ⁶	6

6. Modul „Information Systems“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
IS 301	Foundation of Information Systems ⁷	6
IS 401	Integrated Information Systems ⁸	6

7. Modul „Finance“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
FIN 301	Investments and Asset Pricing ⁹	6
FIN 401	Corporate Finance and Risk Management ¹⁰	6

8. Modul „Fremdsprachenkompetenz“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2

⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Marketing I“

⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Marketing II“

⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik I“

⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“

⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“

¹⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“

9. Modul „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	10

10. Modul „Accounting and Taxation“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ACC 301	Internes Rechnungswesen I	6
ACC 302	Externes Rechnungswesen I	6
ACC 402	Externes Rechnungswesen II	6

11. Modul „Produktion“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
OPM 301	Operations Management ¹¹	6

12. Modul „International Studies“**12.1 Wahlmodul A: Studium an der Universität Mannheim**

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ICS 350	International Cultural Studies	20
	Fremdsprachenkompetenz III	6
CC 350	Unternehmensethik	3

12.2 Wahlmodul B: Auslandsaufenthalt

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ICS 351	International Cultural Studies	29

13. Modul „Bachelor Abschlussarbeit“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Bachelor Abschlussarbeit	12

¹¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“

Stand Mai 2010

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Herbst-/ Winter- semester	Strategic and International Management ¹	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Finanzmathematik	Schriftliche Prüfung, 45 min.
	Quantitative Methoden ²	Schriftliche Prüfung, 45 min.
	Analysis ³	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	Präsentationskompetenz und Rhetorik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
2. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Frühjahr-/ Sommer- semester	Juristisches Denken	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Designing the Marketing Mix ⁴	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Foundation of Information Systems ⁵	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	Investments and Asset Pricing ⁶	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
3. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Herbst-/ Winter- semester	Corporate Finance and Risk Management ⁷	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Internes Rechnungswesen I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Externes Rechnungswesen I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz II	schriftl./mündl.
4. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Frühjahr-/ Sommer- semester	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	Organization and Human Resources Management ⁸	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Operations Management ⁹	Schriftliche Prüfung, 90 min.

¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“.

² geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Lineare Algebra“.

³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“.

⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Marketing I“.

⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik I“.

⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“.

⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“.

⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“.

⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“.

Stand Mai 2010

5. Sem.	Prüfungsleistung, Wahlbereich A: Studium an Uni Mannheim	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Herbst-/ Winter- semester	International Cultural Studies	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Fremdsprachenkompetenz III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Unternehmensethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Wahlbereich B: Studium an ausländischer Universität	
6. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Frühjahr-/ Sommer- semester	Strategic Marketing and Marketing in Specific Industry Contexts ¹⁰	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Integrated Information Systems ¹¹	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Externes Rechnungswesen II	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bachelor Abschlussarbeit	Hausarbeit

* Laut § 11 Abs. 3 können daneben weitere kontinuierliche Leistungsnachweise von den Prüfern festgelegt werden.

¹⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Marketing II“.

¹¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 1 § 1 und § 10 dieser Änderungssatzung sind ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die sich ab Studienbeginn Herbst-/Wintersemester 2010/11 immatrikuliert haben.

Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung zu einer oder mehreren Prüfungen in Finanzmathematik des Moduls 1 oder Lineare Algebra des Moduls 1, in Wirtschaftsinformatik I des Moduls 6 bereits angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere Prüfungen bereits bestanden haben, erhalten sie die ursprünglich für die entsprechende(n) Prüfung(en) vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten, d.h. in Finanzmathematik 2,5, in Linearer Algebra 2,5 und in Wirtschaftsinformatik I 4 ECTS-Punkte.

Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu einer oder mehreren der in der Anlage 1 beschriebenen Prüfungen angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere Prüfungen schon bestanden haben, bleibt die ursprüngliche Bezeichnung der Veranstaltungen, sofern sie mit dieser Änderungssatzung geändert wird, bestehen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 2010-06-01



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 26.05.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **01. Juni 2010**

Artikel 1

§ 1

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer befugt.“

§ 2

In § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes die Prüfungsbefugnis nach Abs. 2 übertragen werden.

(4) Die Ausgabe der Themen von Master Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugte nach Abs. 2 vornehmen.“

Absätze 3 bis 10 alter Fassung werden Absätze 5 bis 12 neuer Fassung.

§ 3

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Master Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Master Abschlussarbeit sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut

2,0 = gut

3,0 = befriedigend

4,0 = ausreichend

5,0 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach § 6 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. § 6 Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog bekannt zu geben.“

3. Absätze 2 und 3 alter Fassung werden Absätze 3 und 4 neuer Fassung. Absätze 4 und 5 alter Fassung werden gestrichen. Absatz 6 alter Fassung wird zu Absatz 5 neuer Fassung.

4. Absatz 7 alter Fassung wird zu Absatz 6 neuer Fassung und wie folgt geändert:

„(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Noten gemäß § 6 Abs. 5, sowie der Note der Master-Arbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die errechneten Noten und Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

5. § 6 Absatz 7 neuer Zählweise wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei der Bildung der Modul-, Area- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

6. § 6 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala nach folgenden Bestimmungen ausgewiesen:

A = die besten 10% der erfolgreichen Studierenden der zugrunde zu legenden Abschlussjahrgänge;
 B = die nächsten 25%;
 C = die nächsten 30%;

2)

D = die nächsten 25%;
E = die nächsten 10%.“

§ 4

In § 8 wird nach Absatz 1 Satz 5 die Regelung des Satzes 6 wie folgt neu eingefügt:

„Satz 5 gilt nicht im Falle von Doppel-Abschlussprogrammen der Fakultät. Für diese gilt die Regelung des § 14.“

§ 5

§ 10 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Eine Modul-Prüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen laut § 5 Abs. 4 S. 2 Ziffern 1-3 zusammensetzen. Die Art der zu erfüllenden Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung werden im Modulkatalog bekannt gegeben.“

§ 6

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Nicht bestandene Module gemäß Modulkatalog können einmal wiederholt werden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nichtbestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung angerechnet.“

§ 7

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.“

§ 8

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis erstellt. Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Noten gemäß § 6 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. die Bereiche gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und gegebenenfalls 4. Es werden die gewählte/n Area/s mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Noten gemäß § 6 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
3. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson
4. die Note der Master-Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 ggf. in Verbindung mit § 12 Abs. 9 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote in Worten laut § 6 Abs. 6 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
6. die relative Note gemäß § 6 Abs. 8.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

§ 9

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.“

§ 10

§ 13 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.“

§ 11

1. § 13 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.“

2. § 13 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.“

Absätze 7 und 8 alter Fassung werden Absätze 9 und 10 neuer Fassung.

§ 12

§ 14 wird neu eingefügt. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Doppel-Abschlussprogramm“

§ 13

§ 14 Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) An der Universität Mannheim im Studiengang „Mannheim Master in Management“ im ersten Fachsemester immatrikulierte Studierende können sich für ein Doppel-Abschlussprogramm bewerben.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 4 besteht im Rahmen eines Doppel-Abschlussprogramms in der Regel die Möglichkeit, die Masterarbeit an der Partnerhochschule zu schreiben. Bis zu 60 ECTS-Punkte, die an der ausländischen Partnerhochschule erbracht wurden, können angerechnet werden. Die angerechneten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.“

Die Vorschriften der §§ 14, 15, 16 und 17 alter Fassung werden die Vorschriften der §§ 15, 16, 17 und 18 neuer Fassung.

§ 14

§ 17 Absatz 2 neuer Zählweise wird wie folgt gefasst:

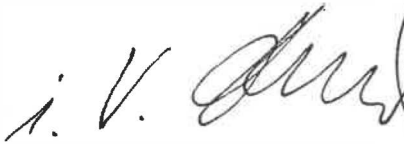
„(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 2010-06-01



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 01. Juni 2010

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26.05.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 5. Juni 2009 (Bek. des Rektorats Nr.17/2009 S. 13) beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

01. Juni 2010

Artikel 1

§ 1

§ 2 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Das Bachelorstudium ist untergliedert in einen Grundlagenbereich und einen Spezialisierungsbereich.“

(2) Der zum Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Umfang an ECTS-Punkten beträgt insgesamt mindestens 180. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.“

§ 2

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Fächern erfolgen die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gem. Abs. (1) in der Regel in Form von Klausuren. Diese Klausuren können – für alle Kandidaten in derselben Form – ganz oder in Teilen durch eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder einen oder mehrere bewertete(n) mündliche(n) Vortrag (Vorträge) und/oder eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder eine bewertete mündliche Abschlussprüfung ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer. Prüfungen in anderen Fächern richten sich jeweils nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.“

§ 3

I. § 3 Absatz 6 wird gestrichen.

II. Die bisherigen Absätze (7) bis (9) werden Absätze (6) bis (8).

§ 4

§ 3 Absatz 7 (nach bisheriger Zählung Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.“

§ 5

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere die Festsetzung und Bekanntmachung der Meldefristen, die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine, die Entgegennahme der Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen; die technische Abwicklung der Prüfungen und die Einteilung der Aufsichten bei schriftlichen Prüfungen; die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Bachelorurkunden nebst Anlagen, von Prüfungszeugnissen und von Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen.“

§ 6

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfer können sein:

- Hochschullehrer;
- Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;
- akademische Mitarbeiter, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.“

§ 7

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich auf:

1. die Pflicht- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen des Grundlagenbereichs,
2. die Wahl- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen des Spezialisierungsbereichs sowie
3. die Bachelorarbeit.“

§ 8

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Dauer der Klausuren zu den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Veranstaltungen beträgt mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Vorlesungsstunde, mindestens jedoch insgesamt 90 Minuten. Näheres regeln die spezifischen Anlagen. Zu jeder Veranstaltung werden in der Regel zwei Klausuren angeboten, wobei die erste Klausurarbeit am Anfang der auf die Vorlesungen folgenden vorlesungsfreien Zeit und die zweite Klausurarbeit vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfindet. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten und dem Termin der zweiten Klausurarbeit müssen mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Klausurarbeit ist dem Semester zuzurechnen, in dem die erste Klausurarbeit stattfand.“

§ 9

§ 13 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Handelt es sich bei einer Prüfung um eine Teilprüfung gem. § 3 Abs. (2) Satz 2 mit einem Gewicht von maximal 50% an der Gesamtnote der Prüfung, so entscheidet der Prüfer, ob eine Wiederholung der Teilprüfung angesetzt wird.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für vier Prüfungen des Grundlagenbereichs zulässig, sofern diese Prüfungen nicht Teil der Orientierungsprüfung gem. § 3 Absatz (3) sind. Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Ist eine Prüfung des Spezialisierungsbereichs auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat in der entsprechenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Punkte erwerben und muss ggf. ersatzweise eine oder mehrere Prüfung(en) in einer oder mehreren anderen Lehrveranstaltung(en) ablegen. Abweichend von der vorstehenden Regelung richtet sich die Wiederholung der Bachelorarbeit nach § 15 Absatz (10).

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann bei maximal zwei Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs von der Wiederholungspflicht gem. Absatz (1) abgesehen werden, sofern der Besuch der jeweiligen Veranstaltung nicht verpflichtend ist.“

§ 10

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Verpflichtende Studienberatung

(1) Spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Spezialisierungsbereichs besucht wird, ist eine Beratung über die beabsichtigte Veranstaltungskombination im Spezialisierungsbereich wahrzunehmen.

(2) Die Studierenden haben bei der Beratung die freie Wahl zwischen mindestens drei benannten Professoren, Juniorprofessuren oder promovierten bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern.

(3) Der Berater, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss, ist zuständig für die Genehmigung der Veranstaltungskombination im Spezialisierungsbereich. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Studienbüro vorzulegen ist.“

§ 11

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit kann in folgenden Fächern geschrieben werden:

- Volkswirtschaftslehre
- Statistik
- Ökonometrie
- Wirtschaftsgeschichte
- Wirtschaftsgeographie

Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung eines zuständigen Fachvertreters auch in den Fächern Soziologie, Politische Wissenschaft sowie Wirtschaftsinformatik geschrieben werden. Dies setzt die Absolvierung des entsprechenden Beifachs voraus.“

§ 12

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungen des Grundlagenbereichs oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist.“

§ 13

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl bzw. Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.“

Artikel 2**§ 1**

Die spezifische Anlage 1 wird gemäß dem Dokument im Anhang zu dieser Satzung geändert.

Artikel 3**§ 1**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft für alle im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung zu einer oder mehrerer der Prüfungen Finanzmathematik, Quantitative Methoden (äquivalent Lineare Algebra), Mikroökonomik B, Makroökonomik B, Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik bereits angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere der genannten Klausuren bereits bestanden haben, erhalten Sie die ursprünglich für die entsprechende(n) Klausur(en) vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten (Finanzmathematik: 2,5; Lineare Algebra: 2,5; Mikroökonomik B: 7; Makroökonomik B: 7; Finanzwissenschaft: 8; Wirtschaftspolitik: 8). Um die sich dadurch insgesamt ergebende Differenz zu den nach neuer Fassung vergebenen ECTS-Punkten verschiebt sich für diese Studierenden die Summe der im Spezialisierungsbereich mindestens und maximal zu erreichenden ECTS-Punkte nach oben, so dass im Studiengang insgesamt zwischen 180 und 188 ECTS-Punkte erreicht werden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *1. Juni 2012*

H. W. Arndt



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

Spezifische Anlage 1

Studienrichtung:
Volkswirtschaftslehre

Abschluss:
Bachelor of Science (B.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten:
180 - 188

Grundlagenbereich

Der Grundlagenbereich besteht aus den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

Modul	Vorlesungs- stunden	Übungs- stunden	Klausur- dauer (Min.)	ECTS- Punkte
Grundlagen der VWL	4	2	120	8
Mikroökonomik A	4	2	120	8
Mikroökonomik B	3	2	120	8
Makroökonomik A	4	2	120	8
Makroökonomik B	3	2	120	8
Wirtschaftspolitik	4	2	180	9
Finanzwissenschaft	4	2	180	9
Analysis	2	2	90	5
Finanzmathematik	1	1	45	3
Quantitative Methoden	1	1	45	3
Statistik I	4	2	180	8
Statistik II	4	2	180	8
Grundlagen der Ökonometrie	2	2	90	6
Recht	4	0	180	6
sowie entweder die Modulkombination				
Wirtschaftsgeschichte	2	1	90	6
Wirtschaftsgeographie	2	1	90	6
Internationale Ökonomik	2	2	90	6
oder die Modulkombination				
Betriebswirtschaftslehre 1	2	1	90	6
Betriebswirtschaftslehre 2	2	1	90	6
Betriebswirtschaftslehre 3	2	1	90	6
aus folgendem Angebot: Finanzwirtschaft, Marketing, Internes Rechnungswesen, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Produktion, Management.				

Summe ECTS Grundlagenbereich

115

Spezialisierungsbereich

Der Spezialisierungsbereich besteht aus Wahlmodulen für das Bachelorstudium der Abteilung Volkswirtschaftslehre und/oder Veranstaltungen/Modulen eines Auslandsstudiums und/oder interdisziplinären Veranstaltungen/Modulen (einschließlich Veranstaltungen/-Modulen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen) sowie der Bachelorarbeit (ggf. mit begleitendem Bachelor-Seminar).

Die Gesamtzahl der im Spezialisierungsbereich erworbenen ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) muss einschließlich der mit 12 ECTS-Punkten bewerteten Bachelorarbeit zwischen 65 und 73 liegen.

Für die von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Wahlmodule werden folgende Kreditpunkte vergeben:

- 1stündige Vorlesung: 2,5 ECTS-Punkte
- 2stündige Vorlesung: 5 ECTS-Punkte
- 3stündige Vorlesung: 7 ECTS-Punkte
- 4stündige Vorlesung: 9 ECTS-Punkte
- ergänzende 1stündige Übung: 1 ECTS-Punkt
- ergänzende 2stündige Übung: 2 ECTS-Punkte
- Seminar: 4 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen/Module anderer Fakultäten/Abteilungen werden die dort festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

Im Spezialisierungsbereich muss mindestens ein Seminar und dürfen maximal zwei Seminare erbracht werden.

Die Gesamtzahl der aus einem Auslandsstudium erbrachten ECTS-Punkte darf 36 nicht überschreiten.

Die Gesamtzahl der aus interdisziplinären Veranstaltungen/Modulen erbrachten ECTS-Punkte darf 36 nicht überschreiten.

Summe ECTS Spezialisierungsbereich

65-73

Gesamtsumme ECTS

180-188

VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE, STUDIENRICHTUNG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

	Sem.					Kreditpunkte
Grundlagen- bereich	1. (HWS)	Grundlagen der VWL (4+2 [8])	Recht (4+0 [6])	Wirtschaftsgeschichte/ BWL 1 (2+1 [6])	Analysis + Finanzmathematik + Quant. Methoden (4+4 [11])	8+6+6+11=31
	2. (FSS)	Makro A (4+2 [8])	Mikro A (4+2 [8])	Wirtschaftsgeographie/ BWL 2 (2+1 [6])	Statistik I (4+2 [8])	8+8+6+8=30
	3. (HWS)	Makro B (3+2 [8])	Mikro B (3+2 [8])	Internationale Ökonomik/ BWL 3 (2+2 [6])/(2+1 [6])	Statistik II (4+2 [8])	8+8+6+8=30
	4. (FSS)	Wahlbereich VWL	Wirtschaftspolitik (4+2 [9])	Finanzwissenschaft (4+2 [9])	Grundlagen der Ökonometrie (2+2 [6])	6+9+9=24 plus Wahlveranstaltung
Spezialisierungs- bereich	5. (HWS)	Wahlbereich VWL	Wahlbereich VWL	Wahlbereich VWL	Interdisziplinärer Wahlbereich	gem. individueller Wahl
	6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wahlbereich VWL	Interdisziplinärer Wahlbereich	Interdisziplinärer Wahlbereich	gem. individueller Wahl

32

**2. Satzung zur Änderung des fachspezifischen Teils „Volkswirtschaftslehre (Beifach)“
der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A. der
geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim**

vom 01. Juni 2010

Aufgrund des § 34 Abs.1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26.05.2010 die nachstehende Änderung des fachspezifischen Teils „Volkswirtschaftslehre (Beifach)“ der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Juli 2007 (Bek. des Rektorats Nr.18/2007 und Nr. 8/2008 S. 7) beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

01. Juni 2010

Artikel 1

Der fachspezifische Teil „Volkswirtschaftslehre (Beifach)“ der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim wird wie folgt geändert:

Regelung für das Beifach Volkswirtschaftslehre in Bachelor-Studiengängen ab Herbstsemester 2010

Das Beifach Volkswirtschaftslehre besteht aus der Pflichtveranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“. Außerdem **muss** entweder Mikroökonomik A oder Makroökonomik A im Basismodul oder im Aufbaumodul gewählt werden. Dazu kommen weitere Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Abteilung Volkswirtschaftslehre. Insgesamt müssen mindestens 30 Kreditpunkte erworben werden.

In den Veranstaltungen des Aufbaumoduls sind ggf. bestehende Teilnahmevoraussetzungen zu beachten. Sofern Studierende **Wahlveranstaltungen des volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs** besuchen wollen, müssen sie die Fächerauswahl vor dem Einstieg in das Aufbaumodul mit einem Professor oder Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre abstimmen. Dieser muss für eine der zu belegenden Wahlveranstaltungen verantwortlich sein.

Für **Studierende im B.A. Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft**, die als Beifach VWL studieren, gilt die folgende Regelung: Statt des Proseminars in Wirtschafts- und Sozialgeschichte besuchen diese Studierenden die Vorlesung „Einführung in die Wirtschaftsgeschichte für Volkswirte“ und schreiben in der zugehörigen Übung eine Hausarbeit (neben der Klausur). Da der Besuch dieser Veranstaltung zum Geschichtsteil ihres Studiums zählt, müssen im Beifach VWL andere Veranstaltungen belegt werden.

Basismodul

Die folgende Veranstaltung ist obligatorisch:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	SWS	ECTS
1. (HS)	VL+Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8

LN = Leistungsnachweis

Außerdem müssen die Studierenden eine Veranstaltung aus dem folgenden Katalog auswählen:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	SWS	ECTS
1. (HS)/ 3. (HS)	VL+Ü	Einführung in die Wirtschaftsgeschichte für Volkswirte	Klausur (90 Min.)	LN	2+1	6
2. (FS)	VL+Ü	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	Klausur (90 Min.)	LN	2+1	6
2. (FS)	VL+Ü	Makroökonomik A	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8
2. (FS)	VL+Ü	Mikroökonomik A	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8
						14-16

Aufbaumodul

Die Studierenden müssen zwei oder drei Veranstaltungen aus dem folgenden Katalog auswählen:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	SWS	ECTS
2. (FS)/ 3. (HS) 4. (FS)	VL+Ü	eine oder mehrere der im Basismodul nicht gewählten Wahlpflichtveranstaltungen	jeweils Klausur (90 oder 120 Min.)	LN	je nach Wahl	je nach Wahl
3. (HS)	VL+Ü	Mikroökonomik B	Klausur (120 Min.)	LN	3+2	8
3. (HS)	VL+Ü	Makroökonomik B	Klausur (120 Min.)	LN	3+2	8
4. (FS)/ 6. (FS)	VL+Ü	Internationale Ökonomik	Klausur (90 Min.)	LN	2+2	6
4. (FS)/ 6. (FS)/	VL+Ü	Finanzwissenschaft	Klausur (180 Min.)	LN	4+2	9
4. (FS)/ 6. (FS)/	VL+Ü	Wirtschaftspolitik	Klausur (180 Min.)	LN	4+2	9
3. (HS)- 6. (FS)	VL, S VL+Ü	eine bis drei von der Abteilung Volkswirtschaftslehre für den Wahlbereich ihres Bachelorstudiengangs angebotene Veranstaltungen (diese Option bedarf der vorherigen Abstimmung mit einem Professor oder Privatdozenten)	je nach gewählter Veranstaltung	LN	je nach Wahl	je nach Wahl
						12-24

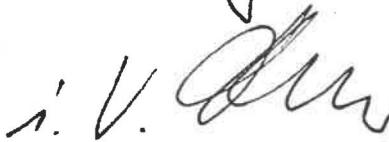
Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft für alle Studierenden, die das Beifach Volkswirtschaftslehre bereits studieren oder ab diesem Zeitpunkt das Studium des Beifachs aufnehmen. Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung zu einer oder mehrerer der Prüfungen Mikroökonomik B, Makroökonomik B, Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik bereits angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere der genannten Klausuren bereits bestanden haben, erhalten Sie die ursprünglich für die entsprechende(n) Klausur(en) vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten (Mikroökonomik B: 7; Makroökonomik B: 7; Finanzwissenschaft: 8; Wirtschaftspolitik: 8).

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

1. Juni 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

9. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/ Bakkalaureus-Artium (B.A.) der Universität Mannheim

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Mai 2010 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)/ Bakkalaureus-Artium (B.A.) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am

01. Juni 2010

Artikel 1

Änderung des Gemeinsamen Teils der Prüfungsordnung

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.“

2. § 3 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Als das verbleibende vierte Modul ist entweder das Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft zu wählen oder ein drittes Modul im Bereich des Beifachs; es kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen auch ein Praxismodul sein.“

3. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 neu eingefügt:

„Alle Wahloptionen werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.“

4. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schriftliche Prüfungen können auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) stattfinden.“

5. In § 14 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

6. § 21 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlussprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters und muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters angemeldet werden.“

7. § 23 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

8. In § 27 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.“

Artikel 2 **Änderung der Fachspezifischen Anlage: B.A. Kultur und Wirtschaft** **Anglistik/Amerikanistik**

Die Fachspezifische Anlage wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bachelor of Arts (B.A.)

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der
Universität Mannheim

- Fachspezifischer Teil -

Anglistik /

Amerikanistik

GLOSSAR

1 ECTS-Punkt = 30 Arbeitsstunden pro Semester (Kontaktzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.)

OP: Orientierungsprüfung

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Sprachwissenschaft					
Einf. Sprachwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN	8	Ja
PS Diachrone Sprachwissenschaft	Prüfungsgespräch oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	5 6	
PS Synchroner Sprachwissenschaft	Prüfungsgespräch oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	5 6	

Einf.: Einführung
 VL: Vorlesung
 PS: Proseminar
 HS: Hauptseminar
 Ü: Übung

TP: Teilprüfung (Mehrere Noten werden zur Modulnote gemittelt)
 FP: Fachprüfung (diese Note ergibt eine Modulnote)
 LN: Bewerteter, aber nicht endnotenrelevanter Nachweis einer Leistung
 MAP: Modulabschlussprüfung

B.A. – Studiengang Anglistik / Amerikanistik - Kernfach

Zu belegen sind:

- 1) Basismodul Sprachpraxis
- 2) Basismodul Sprachwissenschaft
- 3) Basismodul Literaturwissenschaft
- 4) Modul Grundlagen der Kulturwissenschaft
- 5) Aufbaumodul Sprachpraxis
- 6) Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft

Die Module gehen wie folgt in die Endnote ein:

- | | |
|--|-----|
| 1) Basismodul Sprachpraxis | - |
| 2) Basismodul des "nicht-weiterstudierten" Fachteils (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) | 10% |
| 3) Basismodul des "weiterstudierten" Fachteils (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) | - |
| 4) Modul Grundlagen der Kulturwissenschaft | 10% |
| 5) Aufbaumodul Sprachpraxis | 20% |
| 6) Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft | 20% |

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen:

Basismodule:

Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Aufbaumodule:

Das jeweils vorhergehende Basismodul muss bestanden sein, ehe das dazugehörige Aufbaumodul belegt werden kann.

Besondere fachspezifische Anforderungen im Kernfach:

1) Basismodul Sprachpraxis und Aufbaumodul Sprachpraxis:
keine

2) Basismodul Sprachwissenschaft und Basismodul Literaturwissenschaft
Diese Module enthalten jeweils zwei Proseminare (das Basismodul Literaturwissenschaft enthält zusätzlich ein Proseminar I). Den KandidatInnen steht jeweils frei, in welchem der beiden Proseminare eine Hausarbeit geschrieben wird und in welchem ein Prüfungsgespräch oder eine Klausur absolviert wird. (PS mit Hausarbeit = 6 ECTS, PS mit Prüfungsgespräch oder Klausur = 5 ECTS). Das Anfertigen zweier Hausarbeiten zu je 6 ECTS-Punkten ist ebenfalls möglich.

3) Modul Grundlagen der Kulturwissenschaft
Das Modul enthält zwei Proseminare. In einem der beiden ist eine TP zu absolvieren, im anderen ist nur ein zwar bewerteter aber nicht notwendigerweise benoteter LN erforderlich.

4) Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul Literaturwissenschaft
Das jeweilige Modul enthält zwei Hauptseminare. Den KandidatInnen steht jeweils frei, in welchem der beiden eine Hausarbeit geschrieben wird und in welchem ein Prüfungsgespräch oder eine Klausur absolviert wird. (HS mit Hausarbeit = 8 ECTS, HS mit Prüfungsgespräch oder Klausur = 7 ECTS). Das Anfertigen zweier Hausarbeiten zu je 8 ECTS-Punkten ist ebenfalls möglich.

Die beiden Hauptseminare der Aufbaumodule sind frei wählbar.

Orientierungsprüfung:

Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

- 1) Ü Foundation Course
- 2) Einf. Sprachwissenschaft mit Tutorium
- 3) VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium
- 4) Eine weitere sprachpraktische Übung

Bakkalaureatprüfung:

- 1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls anzufertigen.
- 2) Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der Fremdsprache statt.

GPBA - Fachspezifischer Teil: "Anglistik / Amerikanistik" als Kernfach

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Sprachpraxis						
					12	
Ü Foundation Course		Klausur	90 min	LN	3	Ja
Ü Introductory German-English Translation		Klausur	90 min	LN	3	Ja*
Ü Introductory English Skills		Klausur	90 min	LN	3	Ja*
Ü Intermediate German-English Translation		Klausur	90 min	LN	3	Ja*

*) aus den so gekennzeichneten sprachpraktischen Übungen muss eine nachgewiesen werden.

Basismodul Sprachwissenschaft						
					19	
VL Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium		Klausur	90 min	LN	8	Ja
PS Sprachwissenschaft Wandel und Variation		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	5 6	
PS Sprachwissenschaft Form und Funktion		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	5 6	

Basismodul Literaturwissenschaft						
					23	
VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium		Klausur	90 min	LN	8	Ja
PS I Literaturwissenschaft		Klausur	90 min	LN	4	
PS II Anglistik		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	5 6	
PS II Amerikanistik		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	5 6	

GPBA - Fachspezifischer Teil: "Anglistik / Amerikanistik" als Kernfach

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Modul Grundlagen der Kulturwissenschaft						
					17	
VL Theoretische Grundlagen der interdisziplinären Kulturwissenschaften		Klausur	90 min	LN	4	
PS Landeskunde Britische Inseln		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	TP oder LN	4	
PS Landeskunde Nordamerika		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	TP oder LN	4	
S Fachspezifische Kultur- oder Medienwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	TP	5	

Aufbaumodul Sprachpraxis						
					13	
Ü Intermediate English Skills		Klausur	90 min	LN	3	
Ü Übersetzung E-D		Klausur	90 min	LN	3	
Ü Intermediate Essay Writing and Discussion		Klausur	90 min	TP	3	
Ü Advanced German-English Translation		Klausur	90 min	TP	4	

Aufbaumodul Sprachwissenschaft						
					23	
VL Sprachwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	LN	4	
VL Sprachwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	LN	4	
HS Sprachwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	7 / 8	
HS Sprachwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	7 / 8	

GPBA - Fachspezifischer Teil: "Anglistik / Amerikanistik" als Kernfach

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Aufbaumodul Literaturwissenschaft						
					23	
VL Literaturwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur	90 min	LN	4	
VL Literaturwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	LN	4	
HS Literaturwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	7	
					8	
HS Literaturwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	TP	7	
					8	

B.A. Arbeit						
					8	
B.A. Arbeit					8	

B.A. Praktikum						
					8	
B.A. Praktikum					8	

Ergänzungsbereich: Beifach, Modul Social Skills, Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

1. Beifach:

Die Regelungen für das gewählte Beifach sind den fachspezifischen Anlagen des Beifaches zu entnehmen.

2. Modul Social Skills:

Im Modul Social Skills sind insgesamt 12 ECTS Punkte zu erbringen. I.d.R. verteilen sich diese 12 Punkte auf vier Veranstaltungen im Bereich Social Skills, wie sie vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

3. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft:

Nach eigener Wahl sind aus diesem Modul 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu belegen. Mindestens eine dieser Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein. Wird das Seminar entweder aus dem Bereich International Cultural Studies, dem Bereich Geschichte, dem Bereich Philosophie oder dem Bereich Gender Studies gewählt, ist in dem gleichen Teilbereich auch die entsprechende VL zu belegen. Anstelle des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft kann im Sinne von §3 (2) der gemeinsamen Prüfungsordnung auch ein drittes Beifachmodul belegt werden.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer der Prüfung*	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft				16
VL International Cultural Studies			LN	5
S International Cultural Studies			LN	6
VL Philosophie			LN	5
S Philosophie			LN	6
VL Wirtschaftsgeschichte oder -geographie			LN	5
VL Geschichte			LN	5
S Geschichte			LN	6
VL Gender Studies			LN	5
S Gender Studies			LN	6
S Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft			LN	6
S Landeskunde			LN	6

* Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

B.A. – Studiengang Anglistik / Amerikanistik - Beifach

Das Fach „Anglistik / Amerikanistik“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach gewählt werden.

Die Beifachanforderungen berücksichtigen, ob das jeweilige Kernfach dieser Studierenden aus Sicht der „Anglistik/ Amerikanistik“ als affin oder als nicht affin eingestuft wird.

Nicht-affine Kernfächer aus Sicht der Anglistik / Amerikanistik:

Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft
Medien- und Kommunikationswissenschaft
Philosophie

Affine Kernfächer aus Sicht der Anglistik/Amerikanistik:

Germanistik
Hispanistik
Italianistik
Romanistik: Französisch

Zu belegen sind bei affinem Kernfach:

Basismodul Sprachpraxis und Basismodul Sprachwissenschaft 1 oder Basismodul Literaturwissenschaft 1

Zu belegen sind bei nicht-affinem Kernfach:

Basismodul Sprachpraxis und Basismodul Sprachwissenschaft 2 oder Basismodul Literaturwissenschaft 2

Sollten bei affinem Kernfach mehr als 31 ECTS Punkte im Beifach benötigt werden muss:

- bei Wahl des Basismoduls Sprachwissenschaft 1 eine weitere Vorlesung Sprachwissenschaft mit mündlicher Prüfung oder Klausur mit 4 ECTS Punkten absolviert werden.
- bei Wahl des Basismoduls Literaturwissenschaft 1 eine weitere Vorlesung Literaturwissenschaft mit mündlicher Prüfung oder Klausur mit 4 ECTS Punkten absolviert werden.

Zusätzliches Beifachmodul (statt Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft):

Werden insgesamt drei Beifachmodule gewählt, so kann das dritte Modul sein:

- ein weiteres Basismodul im noch nicht studierten Fachanteil (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) oder
- ein auf das bestandene Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft folgendes Aufbaumodul.

Besondere fachspezifische Anforderungen im Beifach:

1) Basismodul Sprachwissenschaft 1 und 2

In mindestens einem der zwei Proseminare muss eine Hausarbeit geschrieben werden.
(PS mit Hausarbeit = 6 ECTS, PS mit Prüfungsgespräch oder Klausur = 5 ECTS)

2) Basismodul Literaturwissenschaft 1 und 2

In einem der zwei Proseminare II muss eine Hausarbeit geschrieben werden.
(PS mit Hausarbeit = 6 ECTS, PS mit Prüfungsgespräch oder Klausur = 5 ECTS)

Beifach bei affinem Kernfach

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Sprachpraxis						
					12	
Ü Foundation Course		Klausur	90 min	LN	3	
Ü Introductory German-English Translation		Klausur	90 min	LN	3	
Ü Introductory English Skills		Klausur	90 min	LN	3	
Ü Intermediate German-English Translation		Klausur	90 min	LN	3	

Basismodul Sprachwissenschaft 1						
					19	
VL Sprachwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	LN	4	
VL Sprachwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	LN	4	
PS Sprachwissenschaft Wandel und Variation		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	LN	5	
PS Sprachwissenschaft Form und Funktion		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	LN	5	
					6	
					6	

Sollten bei affinem Kernfach mehr als 31 ECTS Punkte im Beifach benötigt werden, muss bei Wahl des Basismoduls Sprachwissenschaft 1 eine weitere Vorlesung Sprachwissenschaft mit mündlicher Prüfung oder Klausur mit 4 ECTS Punkten absolviert werden.

Basismodul Literaturwissenschaft 1						
					19	
VL Literaturwissenschaft		Mündl. Prüfung oder Klausur	20 min oder 90 min	LN	4	
PS I Literaturwissenschaft		Klausur	90 min	LN	4	
PS II Anglistik		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	LN	5	
					6	
PS II Amerikanistik		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	LN	5	
					6	

GPBA - Fachspezifischer Teil: "Anglistik / Amerikanistik" als Kernfach

Sollten bei affinem Kernfach mehr als 31 ECTS Punkte im Beifach benötigt werden, muss bei Wahl des Basismoduls Literaturwissenschaft 1 eine weitere Vorlesung Literaturwissenschaft mit mündlicher Prüfung oder Klausur mit 4 ECTS Punkten absolviert werden.

GPBA - Fachspezifischer Teil: "Anglistik / Amerikanistik" als Kernfach

Beifach bei nicht-affinem Kernfach

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Sprachpraxis						
					12	
Ü Foundation Course		Klausur	90 min	LN	3	
Ü Introductory German-English Translation		Klausur	90 min	LN	3	
Ü Introductory English Skills		Klausur	90 min	LN	3	
Ü Intermediate German-English Translation		Klausur	90 min	LN	3	

Basismodul Sprachwissenschaft 2						
					19	
VL Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium		Klausur	90 min	LN	8	
PS Sprachwissenschaft Wandel und Variation		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	LN	5	
					6	
PS Sprachwissenschaft Form und Funktion		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	LN	5	
					6	

Sollten mehr als 31 ECTS Punkte im Beifach benötigt werden, muss bei Wahl des Basismoduls Sprachwissenschaft 2 eine weitere Vorlesung Sprachwissenschaft mit mündlicher Prüfung oder Klausur mit 4 ECTS Punkten absolviert werden.

Basismodul Literaturwissenschaft 2						
					23	
VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium		Klausur	90 min	LN	8	
PS I Literaturwissenschaft		Klausur	90 min	LN	4	
PS II Anglistik		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	LN	5	
					6	
PS II Amerikanistik		Mündl. Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	20 min oder 90 min	LN	5	
					6	

Artikel 3
Änderung der Fachspezifischen Anlage: B.A. Germanistik

Die Fachspezifische Anlage wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bachelor of Arts (B.A.)

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der
Universität Mannheim

– Fachspezifischer Teil –

Germanistik

GLOSSAR

1 ECTS-Punkt = 30 Arbeitsstunden pro Semester (Kontaktzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.)

Prüfungsmodule und Modulveranstaltungen	Prüfungsart	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literaturwissenschaft			20
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2	Hausarbeit	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	TP	6

PS: Proseminar
 HS: Hauptseminar
 VL: Vorlesung
 Ü: Übung

TP: Teilprüfung (mehrere Noten werden zur Modulnote gemittelt)
 LN: Bewerteter, aber nicht benoteter und nicht endnotenrelevanter Nachweis einer Leistung

54

Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik – Kernfach

1. Zu belegen sind im Kernfach Germanistik die folgenden sechs Module:

Basismodul Literaturwissenschaft
 Basismodul Sprachwissenschaft
 Modul Grundlagen der Kulturwissenschaft
 Modul Kulturpraxis
 Aufbaumodul Literaturwissenschaft
 Aufbaumodul Sprachwissenschaft

2. Die Module gehen wie folgt in die Endnote ein:

Basismodul Literaturwissenschaft	10%
Basismodul Sprachwissenschaft	10%
Modul Grundlagen der Kulturwissenschaft	5%
Modul Kulturpraxis	–
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	17,5%
Aufbaumodul Sprachwissenschaft	17,5%
<hr/>	
Schriftliche Abschlussarbeit	20%
Mündliche Abschlussprüfung	20%

3. Orientierungsprüfung:

Für die Orientierungsprüfung sind in den beiden ersten Semestern, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Semesters die folgenden vier Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

- Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1
- Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft
- Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft
- Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1

4. Teilnahmevoraussetzungen:

4.1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Basismoduls.

4.2 Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1“.

4.3 Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“.

4.4 Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

4.5 Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchrone Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft“.

4.6 Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1“.

5. Prüfungsarten:

5.1 In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. In jeweils mindestens einem der Hauptseminare im Aufbaumodul Literaturwissenschaft und im Aufbaumodul Sprachwissenschaft ist ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erbringen.

5.2 Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel bei Klausuren 90 Minuten, bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten.

5.3 In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden.

6. Schriftliche Abschlussarbeit:

Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit ist in der Regel aus einem der germanistischen Teilbereiche der beiden Aufbaumodule zu wählen und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

7. Mündliche Abschlussprüfung:

Das Thema der mündlichen Abschlussprüfung ist aus einem der germanistischen Teilbereiche der beiden Aufbaumodule zu wählen und kann sich auf die besuchten Lehrveranstaltungen beziehen. Das Thema der mündlichen Abschlussprüfung muss vom Thema der schriftlichen Abschlussarbeit deutlich abgegrenzt sein.

GPBA - Fachspezifischer Teil: „Germanistik“ als Kernfach

Prüfungsmodule und Modulveranstaltungen	Prüfungsart	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literaturwissenschaft			20
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2	Hausarbeit	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	TP	6
Basismodul Sprachwissenschaft			18
Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4st.)	Klausur	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4st.)	Klausur	TP	6
PS Synchrone Sprachwissenschaft	Hausarbeit	TP	6
Modul Grundlagen der Kulturwissenschaft			12
VL Grundlagen der interdisziplinären Kulturwissenschaft (Ringvorlesung)	Klausur	TP	4
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	TP	4
Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2	Klausur	TP	4
Modul Kulturpraxis			6
Ü Kulturpraxis	Praktische Aufgaben	LN	3
Ü Kulturpraxis	Praktische Aufgaben	LN	3
Aufbaumodul Literaturwissenschaft			24
HS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit <i>oder</i> mündl. Prüfung	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit <i>oder</i> mündl. Prüfung	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit <i>oder</i> mündl. Prüfung	TP	8
Aufbaumodul Sprachwissenschaft			20
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit <i>oder</i> mündl. Prüfung	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit <i>oder</i> mündl. Prüfung	TP	8
VL Sprachwissenschaft	Protokoll	LN	4
B.A.-Praktikum			10
Praktikum	-	-	10
B.A.-Abschlussarbeit			10
B.A.-Abschlussarbeit	-	-	10
Summe ECTS-Punkte			120

Ergänzungsbereich: Beifach, Modul Social Skills, Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

1. Beifach:

Die Regelungen für das gewählte Beifach sind den fachspezifischen Anlagen des Beifaches zu entnehmen.

2. Modul Social Skills:

Im Modul Social Skills sind insgesamt 12 ECTS Punkte zu erbringen. I.d.R. verteilen sich diese 12 Punkte auf vier Veranstaltungen im Bereich Social Skills, wie sie vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

3. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft:

Nach eigener Wahl sind aus diesem Modul 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu belegen. Mindestens eine dieser Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein. Wird das Seminar entweder aus dem Bereich International Cultural Studies, dem Bereich Geschichte, dem Bereich Philosophie oder dem Bereich Gender Studies gewählt, ist in dem gleichen Teilbereich auch die entsprechende VL zu belegen. Anstelle des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft kann im Sinne von §3 (2) der gemeinsamen Prüfungsordnung auch ein drittes Beifachmodul belegt werden.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer der Prüfung*	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft				
				16
VL International Cultural Studies			LN	5
S International Cultural Studies			LN	6
VL Philosophie			LN	5
S Philosophie			LN	6
VL Wirtschaftsgeschichte oder -geographie			LN	5
VL Geschichte			LN	5
S Geschichte			LN	6
VL Gender Studies			LN	5
S Gender Studies			LN	6
S Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft			LN	6

* Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik – Beifach

1. Zu belegen sind im Beifach Germanistik die beiden folgenden Module:

Basismodul Literaturwissenschaft
Basismodul Sprachwissenschaft

2. Wird im Beifach Germanistik ein drittes Modul belegt (statt des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft), so ist das folgende Aufbaumodul zu belegen:

Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft

3. Teilnahmevoraussetzungen:

3.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul ist in der Regel die erfolgreiche Absolvierung der beiden Basismodule.

3.2 Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1“.

3.3 Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“.

3.4 Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchrone Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft“.

4. Prüfungsarten:

4.1 In den Hauptseminaren des Aufbaumoduls können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. In einem der beiden Hauptseminare ist ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erbringen.

4.2 Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel bei Klausuren 90 Minuten, bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten.

4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden.

Prüfungsmodule und Modulveranstaltungen	Prüfungsart	Abschluss	ECTS-Punkte
---	-------------	-----------	-------------

Basismodul Literaturwissenschaft			14
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	LN	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2	Hausarbeit	LN	4
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	LN	6

Basismodul Sprachwissenschaft			18
Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4st.)	Klausur	LN	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4st.)	Klausur	LN	6
PS Synchrone Sprachwissenschaft	Hausarbeit	LN	6

Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft			16
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit <i>oder</i> mündl. Prüfung	LN	8
HS Neuere Deutsche Literatur	Hausarbeit <i>oder</i> mündl. Prüfung	LN	8

Artikel 4
Änderung der Fachspezifischen Anlage: B.A. Medien- und
Kommunikationswissenschaft

Die Fachspezifische Anlage wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**Gemeinsame Prüfungsordnung für
den Studiengang
Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.)
der geisteswissenschaftlichen Fächer der
Universität Mannheim**

- Fachspezifischer Teil -

Medien- und Kommunikationswissenschaft

GLOSSAR

1 ECTS-Punkt = 30 Arbeitsstunden pro Semester (Kontaktzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.)

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl der erforderlichen Studienleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Ab-schluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Einführung					16	
VL Einführung inkl. Tutorium zur VL	Protokoll (Tutorium)	Klausur (VL)	90 min.	TP	8	Ja
PS Mediensysteme/-geschichte	Hausarbeit			TP	6	

VL: Vorlesung
 PS: Proseminar
 HS: Hauptseminar
 Ü: Übung
 S: Seminar

TP: Teilprüfung (Mehrere Noten werden zur Modulnote gemittelt)
 FP: Fachprüfung (diese Note ergibt eine Modulnote)
 LN: Bewerteter, aber nicht endnotenrelevanter Nachweis einer Leistung

63

B.A. - Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft - Kernfach

Zu belegen sind:

- 1) Basismodul Einführung
- 2) Basismodul Theorien
- 3) Basismodul Methoden
- 4) Basismodul Praxis
- 5) Aufbaumodul Audiovisuelle Medien
- 6) Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit

Die Module gehen wie folgt in die Endnote ein:

Basismodul Einführung	10%
Basismodul Theorien	10%
Basismodul Methoden	10%
Basismodul Praxis	-
Aufbaumodul Audiovisuelle Medien	15%
Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit	15%

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen:

Basismodule:

Basismodul Methoden:

Das Bestehen der Übungen Methodeneinführung I und II ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen Methodeneinübung (qualitativ), Methodeneinübung (quantitativ) und Methodenvertiefung.

Aufbaumodule:

Die Module Basismodul Einführung und Basismodul Theorien sowie die Übungen Methodeneinführung I, Methodeneinführung II und eine Übung Methodeneinübung aus dem Basismodul Methoden müssen absolviert sein.

Besondere fachspezifische Anforderungen im Kernfach:

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien und Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit:

Diese Module enthalten jeweils zwei Hauptseminare. Dem Kandidaten steht in jedem Modul frei, in welchem der beiden Hauptseminare er eine Hausarbeit (zu 8 ECTS-Punkten) schreibt und in welchem er eine mündliche Prüfung (zu 7 ECTS-Punkten) absolviert.

Orientierungsprüfung:

Nachweis, dass folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. VL Einführung mit Tutorium
2. VL Theorien mit Tutorium
3. Ü Methodeneinführung I
4. Ü Methodeneinführung II

Bakkalaureatprüfung:

Die schriftliche Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen in einem Aufbaumodul anzufertigen.

Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen eines Aufbaumoduls.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Einführung						
					12	
VL Einführung inkl. Tutorium zur VL	Protokoll (Tutorium)	Klausur (VL)	90 min.	TP	8	Ja
PS Mediensystem/-geschichte	Hausarbeit			TP	4	

Basismodul Theorien						
					12	
VL Theorien inkl. Tutorium zur VL	Protokoll (Tutorium)	Klausur (VL)	90 min.	TP	8	Ja
PS Theorien	Hausarbeit			TP	4	

Basismodul Methoden						
					24	
Ü Methodeneinführung I	Kleinere schriftliche Aufgaben	Klausur	90 min.	TP	4	Ja
Ü Methodeneinführung II	Kleinere schriftliche Aufgaben	Klausur	90 min.	TP	4	Ja
Ü Methodeneinübung qualitativ	Projektarbeit			TP	6	
Ü Methodeneinübung quantitativ	Projektarbeit			TP	6	
Ü Methodenvertiefung (qualitativ oder quantitativ)	Hausarbeit			TP	4	

Basismodul Praxis						
					12	
S Praxisseminar I: Wissenschaftlich Arbeiten und Präsentieren	Kleinere schriftliche Arbeiten, Präsentation			LN	6	
S Praxisseminar II: Berufsbildbezogenes Projektseminar	Präsentation oder Projektarbeit			LN	6	

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien						
						19
VL	Audiovisuelle Medien		Klausur	90 min.	TP	4
HS	Audiovisuelle Medien*		Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 min.	TP	7/8
HS	Audiovisuelle Medien*		Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 min.	TP	7/8

Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit						
						19
VL	Mediale Öffentlichkeit		Klausur	90 min.	TP	4
HS	Mediale Öffentlichkeit *		Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 min.	TP	7/8
HS	Mediale Öffentlichkeit *		Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 min.	TP	7/8

MKW-BA-Praktikum: BA Praktikum						
						8
	BA Praktikum					8

MKW-BA-Arbeit: BA Arbeit						
						10
	BA Arbeit					10

MKW-BA-mündliche Abschlußprüfung: BA mündliche Prüfung						
						4
	BA mündliche Prüfung					4

Gesamt ECTS-Punkte: 120

* Zwei Hauptseminare müssen mit einer Hausarbeit, die beiden anderen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, in jedem Modul jeweils eins (s. fachspezifische Anforderungen, S.4).

Ergänzungsbereich: Beifach, Modul Social Skills, Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

1. Beifach:

Die Regelungen für das gewählte Beifach sind den fachspezifischen Anlagen des Beifaches zu entnehmen.

2. Modul Social Skills:

Im Modul Social Skills sind insgesamt 12 ECTS Punkte zu erbringen. I.d.R. verteilen sich diese 12 Punkte auf vier Veranstaltungen im Bereich Social Skills, wie sie vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

3. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft:

Nach eigener Wahl sind aus diesem Modul 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu belegen. Mindestens eine dieser Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein. Wird das Seminar entweder aus dem Bereich International Cultural Studies, dem Bereich Geschichte, dem Bereich Philosophie oder dem Bereich Gender Studies gewählt, ist in dem gleichen Teilbereich auch die entsprechende VL zu belegen. Anstelle des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft kann im Sinne von §3 (2) der gemeinsamen Prüfungsordnung auch ein drittes Beifachmodul belegt werden.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer der Prüfung*	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft				16
VL Theoretische Grundlagen der Interdisziplinären Kulturwissenschaften			LN	5
VL International Cultural Studies			LN	5
S International Cultural Studies			LN	6
VL Philosophie			LN	5
S Philosophie			LN	6
VL Wirtschaftsgeschichte oder -geographie			LN	5
VL Geschichte			LN	5
S Geschichte			LN	6
VL Gender Studies			LN	5
S Gender Studies			LN	6

* Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

B.A. – Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft - Beifach

Das Fach „Medien- und Kommunikationswissenschaften“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach gewählt werden.

Im Beifach „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ müssen mindestens zwei Module belegt werden.

Zu belegen sind:

Basismodul Einführung (inklusive der Übungen Methodeneinführung I und II) und
Basismodul Theorien.

Als drittes Modul im Beifach im Sinne von §3 (2) der gemeinsamen Prüfungsordnung kann anstelle des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft folgendes Aufbaumodul belegt werden:

MKW-BA-AM/MÖ (Audiovisuelle Medien/Mediale Öffentlichkeit)

Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen:

Basismodule:

keine

Aufbaumodule:

Die beiden Module Basismodul Einführung und Basismodul Theorien müssen absolviert sein.

Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Einführung						
					20	
VL Einführung inkl. Tutorium zur VL	Protokoll (Tutorium)	Klausur (VL)	90 min.	LN	8	
PS Mediensystem/-geschichte	Hausarbeit			LN	4	
Ü Methodeneinführung I	Kleinere schriftliche Aufgaben	Klausur	90 min.	LN	4	
Ü Methodeneinführung II	Kleinere schriftliche Aufgaben	Klausur	90 min.	LN	4	

Basismodul Theorien						
					12	
VL Theorien inkl. Tutorium zur VL	Protokoll (Tutorium)	Klausur (VL)	90 min.	LN	8	
PS Theorien	Hausarbeit			LN	4	

Bei MKW als erweitertes Beifach kann zusätzlich belegt werden:

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien / Mediale Öffentlichkeit						
					15	
HS Audiovisuelle Medien*		Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 min.	LN	7/8	
HS Mediale Öffentlichkeit*		Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	20 min.	LN	7/8	

* Ein Hauptseminar muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

Artikel 5
Änderung der Fachspezifischen Anlage: Beifach Ethik und Kulturphilosophie

Die Fachspezifische Anlage wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bachelor of Arts (B.A.)

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der
Universität Mannheim

- Fachspezifischer Teil -

Philosophie

- Beifach -

B.A. – Studiengang „Philosophie“ - Beifach

Im Beifach „Philosophie“ müssen mindestens zwei der drei Basismodule belegt werden.

Zusätzliches Beifachmodul (statt Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft)

Wird anstelle des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft ein drittes Beifachmodul gewählt, so ist dies das noch verbleibende dritte Basismodul.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Prüfungsleistung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Systematik der Philosophie (Beifach)						
					16	
V Einführung in eine Disziplin der Philosophie oder Ü Einführung in das Studium der Philosophie		Klausur	90 min	LN	4	
Ü Einführung in die Logik		Klausur	90 min	LN	6	
PS Theoretische Philosophie		Hausarbeit		LN	6	

Basismodul Geschichte der Philosophie (Beifach)						
					16	
V Einführung in eine Epoche der Philosophie		Klausur	90 min	LN	4	
PS Antike/Mittelalter		Hausarbeit		LN	6	
PS Neuzeit/Gegenwart		Hausarbeit		LN	6	

Basismodul Ethik (Beifach)						
					16	
V Allgemeine Ethik		Klausur	90 min	LN	4	
PS Allgemeine Ethik		Hausarbeit		LN	6	
PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie		Hausarbeit		LN	6	

Artikel 6
Änderung der Fachspezifischen Anlage: B.A. Geschichte: Kultur, Gesellschaft,
Wirtschaft

Die Fachspezifische Anlage wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bachelor of Arts (B.A.)

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der
Universität Mannheim

- Fachspezifischer Teil -

**„Geschichte: Kultur, Gesellschaft,
Wirtschaft“**

Erläuterungen zu den fachspezifischen Anlagen der GPBA

1 ECTS-Punkt = 30 Arbeitsstunden pro Semester (Kontaktzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.)

OP: Orientierungsprüfung

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl der erforderlichen Studienleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Methodische Grundlagen					16	
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft		Klausur	60 min	LN	4	Ja
Ü Einführungsübung (Historische Theorie oder Archiv- und Kunde)	Mündl. Referat oder schriftliche Ausarbeitung			LN	4	
VL: Vorlesung Einf.: Einführung PS: Proseminar HS: Hauptseminar Ü: Übung		LN: Leistungsnachweis (bewerteter, aber nicht endnotenrelevanter Nachweis einer Leistung) TP: Teilprüfung (mehrere Noten werden zur Modulnote gemittelt) FP: Fachprüfung (diese Note ergibt eine Modulnote) MAP: Modulabschlussprüfung				
Kulturwissenschaften						

tt

B.A.-Studiengang „Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft“ - Kernfach

Zu belegen sind:

- 1) Basismodul Propädeutika
- 2) Basismodul Methodische Grundlagen
- 3) Basismodul Historische Grundlagen
- 4) Aufbaumodul Vormoderne
- 5) Aufbaumodul Zeiten des Umbruchs
- 6) Aufbaumodul Moderne

Die Module gehen wie folgt in die Endnote ein:

1) Basismodul Propädeutika	-
2) Basismodul Methodische Grundlagen	-
3) Basismodul Methodische Grundlagen	-
4) Aufbaumodul Vormoderne	20 %
5) Aufbaumodul Zeiten des Umbruchs	20 %
6) Aufbaumodul Moderne	20 %

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen:

- 1) Basismodul Propädeutika: keine
- 2) Basismodul Methodische Grundlagen: keine
- 3) Basismodul Methodische Grundlagen:
Zu jedem Proseminar gibt es mindestens eine, maximal zwei Grundlagenveranstaltungen (Propädeutikum Altertum für Proseminar Altertum, Propädeutikum Mittelalter für Proseminar Mittelalter, Propädeutika Frühe Neuzeit und 19./20. Jahrhundert für Proseminar Neuzeit, Übung Statistische Grundlagen für Proseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte). Die Leistungsnachweise über die erfolgreich abgelegten Prüfungen in den Grundlagenveranstaltungen (Propädeutika und Statistikübung) und den Proseminaren sind bis zum Ende des 4. Semesters beim Studienbüro vorzulegen. Es empfiehlt sich, die jeweilige Grundlagenveranstaltung vor den oder parallel zu den entsprechenden Proseminaren zu besuchen.
- 4) Aufbaumodule:
Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Leistungsnachweis über die Klausur des jeweiligen Proseminars.

Besondere fachspezifische Anforderungen im Kernfach:

- 1) Aufbaumodul Vormoderne, Aufbaumodul Zeiten des Umbruchs und Aufbaumodul Moderne:
In zwei der drei Hauptseminare muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

Orientierungsprüfung:

Nachweis, dass folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

- 1) Aus dem Basismodul „Propädeutika“ müssen zwei der vier Veranstaltungen nachgewiesen werden.
- 2) Aus dem Basismodul „Methodische Grundlagen“ muss die Vorlesung „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ nachgewiesen werden.
- 3) Aus dem Basismodul „Historische Grundlagen“ muss eines der vier Proseminare nachgewiesen werden.

Bakkalaureatprüfung:

- 1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist im Rahmen eines der Aufbaumodule anzufertigen.
- 2) Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf eines der Aufbaumodule.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Studienleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Propädeutika: Wiederholung des historischen Faktengerüsts vom Altertum bis ins 19.Jh.						
					8	
PP Propädeutikum Altertum		Klausur	60 min	LN	2	Ja*
PP Propädeutikum Mittelalter		Klausur	60 min	LN	2	Ja*
PP Propädeutikum Frühe Neuzeit		Klausur	60 min	LN	2	Ja*
PP Propädeutikum 19. Jh.		Klausur	60 min	LN	2	Ja*

aus den mit Ja gekennzeichneten Veranstaltungen müssen zwei für die Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Studienleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Methodische Grundlagen						
					16	
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft		Klausur	90 min	LN	4	Ja
Ü Einführungstübung (Historische Theorie oder Archiv- und Quellenkunde)	Mündl. Referat oder schriftliche Ausarbeitung			LN	4	
Ü Statistische Grundlagen		Klausur	60 min	LN	4	
VL Theoretische Grundlagen der interdisziplinären Kulturwissenschaften (Ringvorlesung)		Klausur	90 min	LN	4	

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Studienleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Basismodul Historische Grundlagen						
					32	
PS Altertum (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit	Klausur	90 min	LN	8	Ja*
PS Mittelalter (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit	Klausur	90 min	LN	8	Ja*
PS Neuzeit (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und Hausarbeit	Klausur	90 min	LN	8	Ja*
PS Wirtschafts- und Sozialgeschichte (mit Übung oder Tutorium)	Mündl. Referat und schriftliche Ausarbeitung	Klausur	90 min	LN	8	Ja*

* aus den mit Ja* gekennzeichneten Proseminaren muss eines für die Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Studienleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Aufbaumodul Vormoderne						
					16	
VL Vormoderne		Klausur	90 min	TP	4	
HS Vormoderne	Mündl. Referat	Mündl. Referat und/oder Hausarbeit und/oder mündl. Prüfung und/oder Klausur	20 min	TP	8	
Ü Vormoderne	Mündl. Referat oder schriftliche Ausarbeitung			TP	4	

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Studienleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Aufbaumodul Zeiten des Umbruchs						
					16	
VL Zeiten des Umbruchs		Klausur	90 min	TP	4	
HS Zeiten des Umbruchs	Mündl. Referat	Mündl. Referat und/oder Hausarbeit und/oder mündl. Prüfung und/oder Klausur	20 min	TP	8	
Ü Zeiten des Umbruchs	Mündl. Referat oder schriftliche Ausarbeitung			TP	4	

Prüfungsmodul bzw. -fach	Anzahl und Art der erforderlichen Studienleistungen	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
Aufbaumodul Moderne						
					16	
VL Moderne		Klausur	90 min	TP	4	
HS Moderne	Mündl. Referat	Mündl. Referat und/oder Hausarbeit und/oder mündl. Prüfung und/oder Klausur	20 min	TP	8	
Ü Moderne	Mündl. Referat oder schriftliche Ausarbeitung			TP	4	

B.A. Abschlussarbeit						
					10	
B.A. Arbeit					10	
B.A. Praktikum						
					8	
B.A. Praktikum					8	

ECTS Gesamtpunktezahl Kernfach		122	
---	--	------------	--

Ergänzungsbereich: Beifach, Modul Social Skills, Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

1. Beifach:

Die Regelungen für das gewählte Beifach sind den fachspezifischen Anlagen des Beifaches zu entnehmen.

2. Modul Social Skills:

Im Modul Social Skills sind insgesamt 12 ECTS Punkte zu erbringen. I.d.R. verteilen sich diese 12 Punkte auf vier Veranstaltungen im Bereich Social Skills, wie sie vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

3. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft:

Nach eigener Wahl sind aus diesem Modul 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu belegen. Mindestens eine dieser Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein. Wird das Seminar entweder aus dem Bereich International Cultural Studies, dem Bereich Philosophie oder dem Bereich Gender Studies gewählt, ist in dem gleichen Teilbereich auch die entsprechende VL zu belegen. Anstelle des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft kann im Sinne von §3 (2) der gemeinsamen Prüfungsordnung auch ein drittes Beifachmodul belegt werden.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer der Prüfung*	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft				
				16
VL International Cultural Studies			LN	5
S International Cultural Studies			LN	6
VL Philosophie			LN	5
S Philosophie			LN	6
VL Wirtschaftsgeographie			LN	5
VL Gender Studies			LN	5
S Gender Studies			LN	6
S Fachspezifische Kultur- und Medienwissenschaft			LN	6

* Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

B.A.-Studiengang „Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft“ - Beifach

Zu belegen sind:

aus dem Basismodul Propädeutika:	4 ECTS
aus dem Basismodul Historische Grundlagen:	16 ECTS
aus einem der drei Aufbaumodule: (Hauptseminar und Übung oder Vorlesung)	12 ECTS

Zusätzliches Beifachmodul (statt Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft)

Wenn das Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nicht belegt wird, kann ein weiteres, dann komplettes Aufbaumodul (mit 16 ECTS) belegt werden. Insgesamt entfallen dann auf das vertiefte Beifach 48 ECTS Punkte.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen:

1) Basismodul Propädeutika: keine

2) Basismodul Historische Grundlagen:

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar ist der Leistungsnachweis über die Klausur des jeweiligen Propädeutikums (Propädeutikum Altertum für Proseminar Altertum, Propädeutikum Mittelalter für Proseminar Mittelalter, Propädeutika Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert für die beiden anderen Proseminare).

3) Aufbaumodule:

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Leistungsnachweis über die Klausur des jeweiligen Proseminars.

Artikel 7
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.8.2010 in Kraft. Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sind ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) an der Universität Mannheim vor dem 1.8.2010 aufgenommen haben, können auf einen begründeten Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) nach den in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6 und 7 getroffenen Regelungen ihres Kernfaches studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.1.2011 an den Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) zu richten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anerkennung von Studienleistungen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

1. Juni 2010

H. W. Arndt

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim

vom 01. Juni 2010

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Mai 201 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **01. Juni 2010**

Artikel 1 Änderung des Wahlpflichtbereichs

Die Tabelle „Wahlpflichtbereich“ wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

Wahlpflichtbereich (Zu erbringen sind mindestens 18 und maximal 21 ECTS-Punkte)¹				
Prüfungsmodul	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul: Fremdsprachenkompetenz (Zu wählen sind mindestens zwei der drei Übungen)				
Ü Niveaustufe IV (Advanced)	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Niveaustufe IV (Advanced)	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Niveaustufe IV (Advanced)	Klausur	90 Min.	TP	4
				8/12
Modul: Medien- und Kommunikationswissenschaft				
Ü Ansätze der Medienprodukt- und -rezeptionsforschung	Referat und semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	4
S aus dem Modul Mediale Lebenswelten ²	Hausarbeit		TP	7
				11
Modul: Erweiterung Linguistische Theorien				
Bis zu drei weitere Seminare aus dem Modul Linguistische Theorien	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	90 Min. oder 20 Min.	TP	7/14/21
				7/14/21
Modul: Erweiterung Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung				
Bis zu drei weitere Seminare aus dem Modul Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	90 Min. oder 20 Min.	TP	7/14/21
				7/14/21

¹ Die Mindest-ECTS-Punktzahl kann sowohl durch die Belegung eines einzelnen Moduls oder auch durch die Absolvierung bzw. beliebige Kombination mehrerer Module erreicht werden.

² Das Seminar kann erst nach erfolgreicher Absolvierung der Übung absolviert werden.

Modul: Erweiterung Interaktion und Text				
Bis zu drei weitere Seminare aus dem Modul Interaktion und Text	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	90 Min. oder 20 Min.	TP	7/14/21
				7/14/21
Modul: Erweiterung Linguistische Methodik				
Bis zu drei weitere Seminare aus dem Modul Linguistische Methodik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	90 Min. oder 20 Min.	TP	7/14/21
				7/14/21
Modul: Psychologie³ (Zu wählen sind drei der folgenden Vorlesungen)				
VL Grundlagen der psychologischen Diagnostik			TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung			TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache			TP	4
VL Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion			TP	4
VL Allgemeine Psychologie III: Lernen und Gedächtnis			TP	4
VL Biologische Psychologie			TP	4
VL Entwicklungspsychologie			TP	4
VL Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie			TP	4
VL Sozialpsychologie I			TP	4
VL Sozialpsychologie II			TP	4
VL Arbeits- und Organisationspsychologie			TP	4
VL Markt- und Werbepsychologie			TP	4
VL Klinische Psychologie			TP	4
VL Pädagogische Psychologie			TP	4
				12

³ Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen der Masterstudiengänge M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie bzw. mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie Anwendung.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.8.2010 in Kraft. Sie ist ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts: Sprache und Kommunikation an der Universität Mannheim vor dem 1.8.2010 aufgenommen haben, können auf einen begründeten Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät nach den in Artikel 1 getroffenen Regelungen studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.1.2011 an den Zentralen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu richten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anerkennung von Studienleistungen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

1. Juni 2010

H. W. Arndt
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität
Mannheim**

vom 1. Juni 2010

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Mai 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

01. Juni 2010

Artikel 1

Änderung der Anlage 1 zur MPO: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Die Tabelle „Wahlpflichtmodul“ wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

Wahlpflichtmodul (Zu wählen ist eine aus neun Optionen)				
Prüfungsmodul	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul: Interaktion und Text				
S Feldforschung und Transkription	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	90 Min. oder 20 Min.	TP	7
S Konversationsanalyse	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	90 Min. oder 20 Min.	TP	7
				14
Modul: Soziologische Theorie				
VL Soziologische Theorie	Klausur	90 Min.	TP	6
Ü Soziologische Theorie	Präsentation(en)		LN	3
S Ein Seminar aus den Bereichen A, B oder C ¹	Hausarbeit(en)/Präsentation(en)		TP	6
				15
Modul: Methoden der empirischen Sozialforschung				
VL Cross Sectional Data Analysis	Klausur	90 Min.	TP	6
Ü Cross Sectional Data Analysis	Präsentation(en)		LN	3
S Ein Seminar aus dem Bereich D ²	Hausarbeit(en)/Präsentation(en)		TP	6
				15

¹ A: Familie, Bildung & Arbeitsmarkt / Family, Education & Labor Markets

B: Migration & Integration / Migration & Integration

C: Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat / Economy & the Welfare State

Die exakten Veranstaltungen wählen Sie bitte aus dem Vorlesungsverzeichnis des Masterstudiengangs Soziologie. Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen des Masterstudiengangs Soziologie Anwendung.

² D: Methoden empirischer Sozialforschung / Methods of Empirical Social Research

Die exakten Veranstaltungen wählen Sie bitte aus dem Vorlesungsverzeichnis des Masters Soziologie. Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen des Masterstudiengangs Soziologie Anwendung.

Modul: Vergleichende Regierungslehre				
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				14
Modul: Internationale Beziehungen				
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				14
Modul: Zeitgeschichte				
VL Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				14
Modul: Politische Soziologie				
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Referat, Hausarbeit		TP	7
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit		TP	7
				14
Modul: Geschichte				
VL Geschichte	Klausur	90 - 180 Min.	TP	4
S Geschichte	Referat und/oder Hausarbeit und/oder Klausur	90 Min.	TP	8
Ü Geschichte Historische Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung		TP	6
				Min. 12
Modul: Psychologie³ (Zu wählen sind drei der folgenden Vorlesungen)				
VL Grundlagen der psychologischen Diagnostik			TP	4
VL Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung			TP	4
VL Allgemeine Psychologie			TP	4

³ Form, Art und Dauer der Prüfungen können variieren. Auf diese Prüfungen finden die Regelungen der Masterstudiengänge M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie bzw. mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie Anwendung.

I: Denken und Sprache				
VL Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion			TP	4
VL Allgemeine Psychologie III: Lernen und Gedächtnis			TP	4
VL Biologische Psychologie			TP	4
VL Entwicklungspsychologie			TP	4
VL Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie			TP	4
VL Sozialpsychologie I			TP	4
VL Sozialpsychologie II			TP	4
VL Arbeits- und Organisationspsychologie			TP	4
VL Markt- und Werbepsychologie			TP	4
				12

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung


Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.8.2010 in Kraft. Sie ist ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Mannheim vor dem 1.8.2010 aufgenommen haben, können auf einen begründeten Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft nach den in Artikel 1 getroffenen Regelungen studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.1.2011 an den Zentralen Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge zu richten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anerkennung von Studienleistungen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

1. Juni 2010

H. W. Arndt



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim**

vom 01. Juni 2010

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Mai 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

01. Juni 2010

**Artikel 1
Änderung des Moduls Disziplinäre Erweiterung**

Die Tabelle „Disziplinäre Erweiterung“ wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

	<i>Modul</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Prüfungsleistung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Gewicht für die Gesamtnote</i>
	Modul: Disziplinäre Erweiterung (Es sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 und maximal 24 ECTS-Punkten zu absolvieren)				
Disziplinäre Erweiterung:					
Philosophie	Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (Master)	HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (Aus diesen Bereichen können bis zu zwei HS gewählt werden – Gesamt 16ECTS)	Hausarbeit (20-25 Seiten)	8	TP
	Geschichte der Philosophie (Master)	HS Geschichte der Philosophie (Aus diesen Bereichen können bis zu zwei HS gewählt werden – Gesamt 16 ECTS)	Hausarbeit (20-25 Seiten)	8	TP
Literaturwissenschaft ¹	Literaturwissenschaft (Bachelor)	VL Einführung in die Literaturwissenschaft, ohne Tutorium (aus den Bereichen Anglistik/Amerikanistik, Romanistik) bzw. PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1 (Germanistik)	Klausur (90 Min.)	4	TP
	Literaturwissenschaft (Master)	Ring-VL Theorien der Kultur der Moderne ² aus dem Angebot des M.A.-Studiengangs „Kultur im Prozess der Moderne“	Klausur (90 Min.)	5	TP
	Literaturwissenschaft (Master)	S Aus dem Angebot des M.A.-Studienganges „Kultur im Prozess der Moderne Literatur und Medien“ (Anglistik/Amerikanistik o. Germanistik o. Romanistik) ³	Mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)	7	TP
Soziologie ⁴	Soziologische Theorie (Master)	VL Soziologische Theorie	Klausur (90 Min.)	6	TP
	Soziologische Theorie (Master)	Ü Soziologische Theorie	Präsentation(en)	3	TP
Politikwissenschaft	Zeitgeschichte (Master)	VL Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Klausur (90 Min.)	7	TP

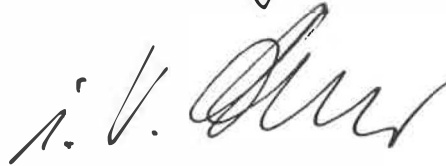
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Theorien und Methoden (Master)	VL Theorien der MKW	Klausur (90 Min.)	4	TP
	Theorien und Methoden (Master)	Ü Ansätze der Medienstruktur- und -produktionsforschung	Referat und semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistung	4	TP
	Theorien und Methoden (Master)	Ü Ansätze der Medienprodukt- und -rezeptionsforschung	Referat und semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistung	4	TP
	Theorien und Methoden (Master)	S Qualitative Methoden für Fortgeschrittene	Referat und Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	7	TP
	Theorien und Methoden (Master)	S Quantitative Methoden für Fortgeschrittene	Referat und Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	7	TP
Jura ⁵		VL Verfassungsgeschichte		7	TP
		VL Historische Grundlagen des deutschen Zivilrechts		7	TP
		VL Historische Grundlagen der Rhetorik		7	TP
Volkswirtschaftslehre ⁶	Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Bachelor)	VL und Ü Einführung in die Wirtschaftsgeschichte		6	TP
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Bachelor)	HS Wirtschaftsgeschichte		8	TP
				Mind. 20	10%

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektors der Universität Mannheim mit Geltung für alle eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Master of Arts: Geschichte sowie für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen, in Kraft. Soweit Studierende bereits Leistungen im Modul „Disziplinäre Erweiterungen“ gemäß der Regelung in der bisher gültigen Fassung erbracht haben, werden diese von Amts wegen angerechnet. Dies gilt auch für Fehlversuche. Über die Anrechnung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *1. Juni 2010*



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

